

DER VORSITZENDE DER VORSTÄNDE

Ruhrverband/Ruhrtalesperrenverein - Postfach 103242 · 4300 Essen 1


**Ruhrverband
Ruhrtalesperrenverein**

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143
4000 Düsseldorf



4300 Essen 1
Kronprinzenstraße 37
Telefon 02 01/178-1
Telefax 057 414 rnrty d

Essen, den 8. Februar 1989

Betr.: Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften
über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr
(Ruhrverbändegesetz) - Landtagsdrucksache 10/3971

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Vorstandssitzung des Ruhrverbands und Ruhrtalesperrenvereins
am 1. Februar 1989 haben Vertreter des Ministers für Umwelt, Raum-
ordnung und Landwirtschaft des Landes NW den o.a. Gesetzentwurf
der Landesregierung überreicht. Dabei wurde mitgeteilt, daß die
betroffenen Kreise zu einer öffentlichen Anhörung über diesen und
andere einschlägige Gesetzentwürfe am 3. März 1989 eingeladen
werden sollen.

Wir gehen davon aus, daß von uns zur Vorbereitung des Hearings
eine Stellungnahme in schriftlicher Form erwartet wird. Da diese
Stellungnahme einerseits den Abgeordneten rechtzeitig vorher vor-
liegen sollte, andererseits aber sorgfältiger Bearbeitung bedarf,
halten wir den uns vorgegebenen Zeitraum von der Überreichung des
Gesetzentwurfes bis zur erwarteten Abgabe einer fundierten
Stellungnahme für völlig unangemessen. Im Interesse eines sachge-

rechten Gesetzgebungsverfahren und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Gesetzentwürfe für die Wasserwirtschaft unseres Landes bitten wir daher dringend darum, den Verbänden auch über den Zeitpunkt der öffentlichen Anhörung hinaus Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen in die parlamentarischen Beratungen einzubringen. Bis zum Hearing wird es uns nämlich z. B. nicht möglich sein, die verschiedenen Genossengruppen und Gremien dazu zu hören und ihre Wünsche mit in die Stellungnahme einzubeziehen. Wir halten diese Bitte für umso berechtigter, als es sich hier nicht um die Stellungnahme der Ruhrverbände zu irgendwelchen Gesetzentwürfen handelt, sondern um eine solche zu einem Gesetzentwurf, der tiefgreifend und umfassend die ureigensten Angelegenheiten der Verbände neu regeln soll.

Mit freundlichen Grüßen



MMZ 10 / 24 58